

Garantie für technische Angaben – Privatverkauf

- 1. Angaben von Gebrauchtwagenhändlern über technische Daten werden – unter anderem wegen ihrer großen Bedeutung für den Wert des Autos – nach der Verkehrsanschauung als Übernahme einer Garantie für ihre Richtigkeit angesehen, wobei eine Anwendung dieser Grundsätze auch auf den Privatverkäufer geboten erscheint.**
- 2. Allgemeine Anpreisungen wie „einwandfrei“, „in Ordnung“, „mängelfrei“ oder „ohne Mängel“ stellen beim Kauf eines Gebrauchtwagens von einer Privatperson keine Beschaffenheitsvereinbarung bzw. -garantie dar.**

LG Kleve, Urteil vom 27.08.2004 – [5 S 57/04](#)

Sachverhalt: Der Kläger verlangt Minderung und Schadensersatz, weil die Beklagte – bzw. ihr Vertreter – ihn beim Verkauf eines Gebrauchtwagens arglistig getäuscht und Zusicherungen nicht eingehalten habe. Am 24.02.2003 kaufte der Kläger von der Beklagten für 4.390 € einen Gebrauchtwagen, den er trotz der geltend gemachten Mängel behalten will. Der Kläger behauptet, entgegen den Zusicherungen habe der Wagen mehrere Mängel aufgewiesen. Er sei insoweit arglistig getäuscht worden. Die Beklagte behauptet, ihr Vertreter, der die Vertragsverhandlungen geführt hat, habe keine Zusicherungen gegeben.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Hinsichtlich der entgegen den Angaben in der Internetanzeige fehlenden Alarmanlage und des fehlenden Seitenairbags hat es zur Begründung ausgeführt, im schriftlichen Kaufvertrag findet sich hierüber kein Eintrag, sodass es an einer Beschaffenheitsvereinbarung fehle. Im Hinblick auf den wirksam vereinbarten Gewährleistungsausschluss scheitere auch eine Haftung aus [§ 434 I 3 BGB](#), da das Vorhandensein von Alarmanlage und Seitenairbag nicht garantiert worden sei. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Berufung. Das Rechtsmittel hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen: II. ... Der zuerkannte Minderungsbetrag steht dem Kläger aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrages gemäß [§§ 433, 434, 437 Nr. 2, 441, 346 BGB](#) zu, weil der Pkw mit Mängeln behaftet war.

Der Wagen war bei Übergabe nicht frei von Mängeln, weil er hinsichtlich Alarmanlage und Seitenairbag nicht die (konkludent außerhalb der Kaufvertragsurkunde) vereinbarte Beschaffenheit hatte ([§ 434 I 1 BGB](#)). Zwar erfolgte der Verkauf des Gebrauchtwagens „unter Ausschluss der Sachmängelhaftung“. Da es sich bei der Beklagten nicht um eine Unternehmerin handelt, stehen auch die Sondervorschriften zum Verbrauchsgüterkauf ([§§ 474 ff. BGB](#), insbesondere [§ 475 BGB](#)) einem Gewährleistungsausschluss nicht entgegen. Nach [§ 444 BGB](#) kann sich der Verkäufer aber nicht wirksam auf einen Gewährleistungsausschluss berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Als Garantie i. S. des [§ 444 BGB](#) ist regelmäßig die Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft zu qualifizieren (LG Kleve, Urt. v. 25.06.2004 – 5 S 12/04; Palandt/*Putzo*, BGB, 63. Aufl., § 444 Rn. 12). Eine Kombination von Beschaffenheitsvereinbarung und verschuldensunabhängiger Haftung entspricht inhaltlich der alten Eigenschaftszusicherung, die der Gesetzgeber bei Schaffung des [§ 444 BGB](#) vor Augen hatte. Falls – wie hier – kein Formzwang besteht, müssen (gegebenenfalls auch konkludent getroffene) Beschaffenheitsvereinbarungen nicht in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden; es genügen etwa Angaben auf einem an dem zum Verkauf stehenden Pkw angebrachten Schild, wenn die Vertragspartner diesen Punkt nicht besonders aufgreifen (*Faust*, in: Bamberger/Roth, BGB, Stand: April 2004, § 444 Rn. 19 und § 434 Rn. 40; vgl. [OLG Koblenz, Urt. v. 01.04.2004 – 5 U 1385/03, NJW 2004, 1670](#): die Garantieübernahme nach neuem Recht ist an die Stelle der Zusicherung einer Eigenschaft getreten). Angaben von Gebrauchtwagenhändlern über technische Daten werden – unter anderem wegen ihrer großen Bedeutung für den Wert des Autos – nach der Verkehrsanschauung als Übernahme einer Garantie für ihre Richtigkeit angesehen (*Hampel*, JuS 2003, 465 [467]), wobei in solchen Fällen eine Anwendung dieser Grundsätze auch auf den Privatverkäufer geboten erscheint. Auch bei ihnen greift die Ratio der Vorschrift – das Verbot widersprüchlichen Verhaltens – ein.

Hier hat die Beklagte ausweislich ihres Angebots angegeben, dass das Fahrzeug über eine Alarmanlage und Seitenairbags verfügt. Dies sind konkrete und für den Wert des Wagens erhebliche Eigenschaftszusicherungen. Dass insoweit in der Kaufvertragsurkunde oder bei den Vertragsverhandlungen eine Richtigstellung erfolgt ist, kann dem Parteivortrag nicht entnommen werden. Mithin ist von einer (nicht eingehaltenen) Beschaffenheitsgarantie auszugehen, die insoweit zur Unwirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses führt.

Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung war hier nicht erforderlich, da die Beklagte jede Haftung abgelehnt hat. Ein Verschulden ist für den Minderungsanspruch nicht erforderlich. Der vom Kläger geltend gemachten Höhe des Minderungsbetrages ist die Beklagte nicht entgegengetreten ...

Ein weitergehender Anspruch steht dem Kläger nicht zu, auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes gemäß [§§ 433, 434, 437 Nr. 3, 440, 280, 281 BGB](#).

Soweit der Kläger behauptet, das Fahrzeug sei entgegen einer Zusicherung nicht scheckheftgepflegt gewesen, kann eine entsprechende Beschaffenheitsvereinbarung i. S. des [§ 434 I 1 BGB](#) und damit ein Mangel nicht festgestellt werden. Die bloße Angabe des Wortes „Checkheft“ in der Anzeige ist unklar. Die Kaufvertragsurkunde, die u. a. („angekreuzte“ und handschriftliche) Garantieerklärungen enthält, schweigt sich insoweit aus. Der vom Kläger benannte Zeuge *M* hat ausgeführt, bei den Verkaufsverhandlungen sei erklärt worden, die Inspektionen seien „gemäß Pflichtenheft“ durchgeführt worden. Auch in der Kaufvertragsurkunde wird auf überreichte Unterlagen hingewiesen, und zwar mit dem Zusatz „s. letzte Inspektion“. Dem „Garantie- und Wartungsheft“ ist zu entnehmen, dass die letzte Inspektion vor Übergabe des Fahrzeugs beim Kilometerstand von 35.890 vorgenommen wurde. Dass anschließend keine Inspektion mehr stattgefunden hatte, war dem Kläger mithin bei Kaufvertragsschluss bekannt; eine anderslautende Vereinbarung ist nicht bewiesen.

Auch eine Beschaffenheitsvereinbarung bzw. Garantieerklärung dahingehend, dass die Bremsbeläge „erst nach ca. 8.000 km erneuert werden müssten“, ist nicht bewiesen. Die Anzeige und die Kaufvertragsurkunde enthalten insoweit keine Angaben. Der vom Kläger benannte Zeuge hat dazu ausgesagt: „Der Verkäufer ... hat damals mitgeteilt, ... [er] habe das Fahrzeug überprüfen lassen. Dabei habe man keine Mängel festgestellt bis auf den Umstand, dass die Bremsbeläge erneuerungsbedürftig seien. In dieser Werkstätte habe man ihm mitgeteilt, dass nach ca. 8.000 km die Bremsbeläge ausgetauscht werden müssten.“ Es ist mithin ausdrücklich auf die Erneuerungsbedürftigkeit der Bremsbeläge hingewiesen worden. Bei der Angabe hinsichtlich der Haltbarkeit handelt es sich nach Angaben des Zeugen erklärtermaßen um eine Schätzung eines Dritten. Dass die Beklagte als technischer Laie diesbezüglich eine Garantie übernommen hat, ist dem nicht zu entnehmen.

Allgemeine Anpreisungen wie „einwandfrei“, „in Ordnung“, „mängelfrei“ oder „ohne Mängel“ stellen beim Kauf eines Gebrauchtwagens von einer Privatperson keine Beschaffenheitsvereinbarung bzw. -garantie dar (Palandt/*Putzo*, a. a. O., § 434 Rn. 78; vgl. auch OLG Hamm, [NJW-RR 1997, 429](#); *Reinking/Eggert*, Der Autokauf, 8. Aufl., Rn. 1124 ff.) ...

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.